

Pflegestärkegesetz II

Welche gesetzlichen Änderungen gelten ab 1. Januar 2017?

Die Pflegebedürftigkeit hat sich bisher vor allem auf körperliche Beeinträchtigungen bezogen und wurde deshalb pflegebedürftigen Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen nur zum Teil gerecht. Das betraf auch viele Menschen mit Demenzerkrankungen. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff, von dem der Pflegegrad und damit die Leistungshöhe der Pflegeversicherung abhängen, war deshalb schon seit seiner Einführung in der Kritik. Das Pflegestärkungsgesetz (PSG II) soll das ändern.

Warum muss die Pflegebedürftigkeit neu definiert werden?

Weil die Zahl der Menschen mit Demenzerkrankungen infolge der zunehmend alternden Bevölkerung stieg, musste der Gesetzgeber aktiv werden und die Pflegebedürftigkeit neu definieren. Demenzkranke Menschen sind häufig körperlich kaum eingeschränkt, können aber dennoch ihren Alltag nicht selbständig bewältigen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff beachtet den Menschen in seiner Lebenswelt und berücksichtigt alles für das Leben und die Alltagsbewältigung. Körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen werden bei der Einstufung gleichermaßen und pflegfachlich angemessen berücksichtigt. Mit dem neuen System kann auch besser geplant werden, welche Art von Unterstützung ein pflegebedürftiger Mensch braucht.

Was ändert sich in der Einstufung pflegebedürftiger Menschen?

Anstelle der bisherigen drei Pflegestufen wird es in Zukunft fünf Pflegegrade (PG) geben. Bei der Begutachtung werden die Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeit der Menschen in sechs verschiedenen Bereichen beurteilt.

1. **Mobilität:**

körperliche Beweglichkeit, zum Beispiel morgens aufstehen vom Bett und in das Badezimmer gehen; Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs; Treppensteigen.

2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:**

Verstehen und Reden, zum Beispiel Orientierung über Ort und Zeit, Sachverhalte und Begreifen, Erkennen von Risiken, andere Menschen im Gespräch verstehen.

3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:**

zum Beispiel Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen, die für den Pflegebedürftigen und andere belastend sind, Abwehr pflegerischer Maßnahmen.

4. **Selbstversorgung:**

zum Beispiel sich selbständig waschen und ankleiden, essen und trinken, selbständige Benutzung der Toilette.

5. **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:**

z. B. die Fähigkeit, Medikamente selbst einzunehmen, die Blutzuckermessung selbst durchführen zu können, gut mit einer Prothese oder dem Rollator zurecht kommen, den Arzt selbständig aufsuchen zu können.

6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:**

die Fähigkeit haben, den Tagesablauf selbständig zu gestalten, mit anderen Menschen in direkten Kontakt zu treten oder die Skatrunde ohne Hilfe zu besuchen.

Bei der neuen Begutachtung und damit für die Einstufung spielen Minuten keine Rolle mehr. Stattdessen werden den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen mit dem Pflegestärkungsgesetz mehr Möglichkeiten gegeben, mit den Leistungen der Pflegeversicherung entsprechend ihren Wünschen und Lebenssituationen umzugehen. Auf der nächsten Seite finden Sie die Leistungsbeträge in den einzelnen Pflegegraden gegenüber den bisherigen Pflegestufen. Das Thema wird fortgesetzt.